

Unter Bezugnahme auf den vorgelegten Stellenplan schlägt Herr Gräf vor, ob nicht der nur aufgrund der Besitzstandswahrung in Entgeltgruppe 11 beschäftigte Kollege der technischen Abteilung die Nachfolge für den kaufmännischen Abteilungsleiter übernehmen könne. Herr Breuer erklärt hierzu, dass aufgrund des Anforderungsprofils der Stelle eine kaufmännische bzw. Verwaltungsausbildung notwendig sei. Technische Aufgabenstellungen seien bei dieser Stelle nur untergeordnet.

Im Weiteren regt Herr Gräf an, zu prüfen, ob bei Stellennachbesetzung nicht die Stelle mit E 10 vergütet werden könne, bei Bewährung verbliebe die Möglichkeit der Stellenanhebung nach E 11.

Herr Fürbass regt in diesem Zusammenhang ebenfalls an, ob nicht die Stelle mit einem Ingenieur besetzt werden könne, dann könne man auch wieder über einen technischen Betriebsleiter für die Werke nachdenken.

Anmerkung der Verwaltung:

*Die Nachfolgekraft wird dasselbe Aufgabengebiet wahrnehmen, wie der bisherige Leiter der kaufmännischen und Verwaltungsabteilung.*

*Eine Änderung des Aufgabengebietes ist nicht vorgesehen. Die Stelle wurde wegen des Mitarbeiterwechsels durch die Stellenbewertungskommission der Gemeinde Eitorf bewertet.*

*Die auf der Stelle zu bearbeitenden Aufgabenbereiche führen zur Bewertung nach EG 11 (entsprechend dem bisherigen Wert nach A 12 BBesG).*

*Ein Ausweis nach EG 10 ist daher nicht möglich. Das Anforderungsprofil für diese Stelle erfordert die Nachbesetzung durch eine Verwaltungsfachkraft und nicht durch eine Kraft mit technischer Vorbildung.*

Nachdem keine Änderungsanträge zum Wirtschaftplan gestellt werden, lässt stellvertretender Ausschussvorsitzender Meeser über den vorliegenden Beschlussvorschlag abstimmen: